

Entwurf eines Gesetzes, die höheren Unterrichtsanstalten betreffend.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c. haben für angemessen befunden, die Verhältnisse der höheren Unterrichtsanstalten durch ein Gesetz festzustellen und verordnen daher mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Geltungs-
bereich des
Gesetzes.

Die in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen leiden Anwendung auf die Gymnasien, die Realschulen I. und II. Ordnung, die Lehrer- und Lehrerinnenseminare, und zwar ohne Unterschied, ob diese Anstalten Staatsanstalten, oder ob sie städtische, ständische oder Stiftungsanstalten sind.

Für höhere Töchterschulen, welche so eingerichtet sind, daß sie die Ziele der höheren Volksschule (§ 13 Abs. 3 des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873) übersteigen, werden die Grundsätze ihrer Organisation, die Aufsichtsbehörde, sowie die Verhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an denselben von der obersten Schulbehörde bestimmt.

§ 2.

Errichtung
höherer Unter-
richtsanstalten.

Zur Errichtung oder Umgestaltung höherer Unterrichtsanstalten ist, sofern diese nicht vom Staate selbst ausgeht, die Genehmigung der obersten Schulbehörde erforderlich.

Wird die Errichtung einer solchen Anstalt durch eine Gemeinde beabsichtigt, so ist nachzuweisen, daß die nöthigen Mittel vorhanden sind und daß für das Volksschulwesen am Orte genügend gesorgt ist.

§ 3.

Unterhaltung
derselben.

Die höheren Unterrichtsanstalten werden unterhalten:
1. aus den für den Unterricht zu gewährenden Leistungen an Schulgeld, Aufnahme- und Abgangsgebühren,